Beitragsordnung des Turnverein Laubenheim 1883 e. V

§ 1 Grundsätze

1) Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2) Diese Beitragsordnung wird gemäß § 12 der Vereinssatzung erstellt.

3) Die Beiträge sind keine Gegenleistung im Sinne eines Leistungsaustausches zwischen Verein und Mitglied. Sie verpflichten den Verein nicht, bestimmte Angebote zu machen oder fortzuführen.

4) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Beitragsarten

Der TVL erhebt folgende Beiträge und Gebühren:
a) Laufende Mitgliedsbeiträge (auch für passive Mitgliedschaft § 3 Nr. 2 der Satzung),
b) Einmalige Aufnahmegebühr,
c) Zusatzbeiträge für die Abteilung Tennis, Beitrag Schnuppermitgliedschaft Tennis,
d) Zusatzbeiträge für die Abteilung Taekwondo,
e) Zusatzbeiträge für die Abteilung Fitnessclub,
f) Zusatzbeiträge als Sonderumlage Arbeitseinsatz,
g) Gesonderte Gebühren für zusätzliche Angebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) und
h) Zusatzbeiträge für die Abteilung Sportakrobatik.
i) Zusatzbeiträge für die Abteilung Triathlon.

§ 3 Entstehung der Beiträge

1) Die laufenden Mitgliedsbeiträge (§ 2 Buchstabe a), die Zusatzbeiträge für die Abteilung Tennis und die Zusatzbeiträge für die Abteilung Fitnessclub bei ganzjähriger Mitgliedschaft entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Zusatzbeiträge für die Abteilung Fitnessclub bei 3 kalendermonatiger Mitgliedschaft entstehen mit der Anmeldung; ohne fristgerechte Kündigung entstehen die Beiträge für die nächsten 3 Monate mit Beginn des jeweils folgenden Dreimonatszeitraumes. Die Zusatzbeiträge für die Abteilungen Taekwondo, Sportakrobatik und Triathlon entstehen mit Beginn jedes Kalendermonats. Die Zusatzbeiträge als Sonderumlage Arbeitseinsatz entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres.

2) Gebühren und Beiträge für zusätzliche Angebote und die Schnuppermitgliedschaft Tennis entstehen mit Anmeldung zum Angebot.

3) Die Aufnahmegebühr entsteht mit Aufnahme in den Verein, sie entfällt bei Übertritt bis zum 31.01.2027 vom Sport+Akrobatik 1999 e.V.

4) Eintritte sind nur zu Beginn eines Kalendermonats möglich. Bei Eintritt in den Verein oder eine Abteilung mit Zusatzbeiträgen, entstehen die Beiträge zeitanteilig berechnet nach Monaten bis zum Jahresende. Zusatzbeitrag Tennis (§ 2 Buchstabe c) ist jedoch ein unteilbarer Jahresbeitrag. Zusatzbeiträge als Sonderumlage Arbeitseinsatz entstehen erstmals mit Ablauf des auf das Jahr des Eintritts folgenden Kalenderjahres.

5) Die Beiträge und Gebühren nach § 2 Buchstaben b bis i entstehen immer zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag nach § 2 Buchstabe a.

§ 4 Beitragserhebung

(1) Alle Beiträge, Gebühren und ggf. Kosten werden mittels obligatorischem Lastschriftmandat erhoben. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

(2) Das Mitglied kann entscheiden, ob die laufenden Mitgliedsbeiträge (§ 2 Buchstabe a) kalendervierteljährlich, kalenderhalbjährlich oder kalenderjährlich eingezogen werden. Der Einzug erfolgt fühestens jeweils bei kalenderverteljährlichem Einzug am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., bei halbjährlichem Einzug am 01.04. und 01.10 und bei jährlichem Einzug am 01.07. Sie werden damit fällig. Die übrigen Beiträge werden mit Entstehung (§ 3) fällig und eingezogen.

3) Der Verein kann eine pauschale Mahngebühr erheben. Der Verein kann seine Ansprüche gegen das Mitglied auf dem Rechtsweg verfolgen.

4) Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Verein zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 5 Absehen von der Beitragserhebung / Passive Mitgliedschaft / Ausnahmen

1) Von einer Beitragserhebung kann auf Antrag an den Vorstand für zukünftige Beiträge abgesehen werden, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft aus zwingenden Gründen für mehr als sechs Monate nicht wahrnehmen kann. Dies gilt nur für die Zeit der Verhinderung. Die Gründe sind darzulegen und nachzuweisen.

2) Ein Wechsel zur passiven Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 2 der Satzung) ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Jahres möglich. Nach einem Wechsel von der passiven Mitgliedschaft zurück zur aktiven Mitgliedschaft ist frühestens nach einem Jahr ein erneuter Wechsel zur passiven Mitgliedschaft möglich.

3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall, regelmäßig auf Antrag des Mitglieds. Das Mitglied hat seine Gründe darzustellen und ggf. nachzuweisen.

§ 6 Höhe der Beiträge

Die Höhe der einzelnen Beiträge und der Mahngebühr ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.

§ 7 Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossene Beitragsordnung und anliegende Tabelle gilt ab 01.01.2027. Die Ergänzung hinsichtlich Sportkrobatik gilt ab 01.04.2026.

laufende Mitgliedsbeiträge (§ 2 Buchst. a + b, die Beträge sind Monatsbeiträge)	***Einzelheiten***	Beiträge ab 01.01.2027
Aufnahmegebühr (entfällt bei Übertritt von SAV bis zum 31.01.2027)		ein Monatsbeitrag
Passive Mitgliedschaft	Monatsbeitrag	3,00 €
Erwachsene	Monatsbeitrag	13,50 €
Kinder & Jugendliche & Menschen mit Behinderungen mit Merkmal aG im Ausweis	Monatsbeitrag. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr, sowie Menschen mit Behinderungen mit Merkmal aG im Ausweis (schriftlicher Nachweis ist erforderlich).	9,00 €
Familien-Beitrag	Monatsbeitrag. Ehegatten, Lebenspartner oder Alleinerziehende jeweils mit den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindern bis zum 27. Lebensjahr.	27,00 €
FSJ – Freiwilliges soziales Jahr, BUFDI – Bundesfreiwilligendienst	Nachweis ist erforderlich.	beitragsfrei
Zusätzliche Beiträge zur Tennisabteilung (die Beträge sind unteilbare Jahresbeträge)		
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Unteilbarer Jahresbeitrag	jährl. 55,00€
Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (schriftlicher Nachweis ist erforderlich)	Unteilbarer Jahresbeitrag	jährl. 75,00€
Erwachsene	Unteilbarer Jahresbeitrag	jährl. 120,00€

Ehepaare, sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner	Unteilbarer Jahresbeitrag	jährl. 200,00€
Schnuppermitgliedschaft in der Tennisabteilung (nur einmal pro Person möglich, endet mit Ablauf des Antragsjahres)	Unteilbarer einmaliger Beitrag für eine Saison	Erwachsene: 90,00€ Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 35,00€ Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 27.Lebensjahr (schriftl. Nachweis erforderlich): 55,00€
Zusätzliche Monatsbeiträge für Abteilung Taekwondo (die Beiträge sind Monatsbeiträge, Kündigung zum Monatsende bis zum 15. dieses Monates)		
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (schriftlicher Nachweis ist erforderlich).	Monatsbeitrag	11,00 €
Erwachsene	Monatsbeitrag	16,00€
Zusätzliche Monatsbeiträge für Abteilung Triathlon (die Beiträge sind Monatsbeiträge, Kündigung zum Monatsende bis zum 15. dieses Monates)		
Erwachsene	Monatsbeitrag	10,00€
Zusätzliche Monatsbeiträge für Abteilung Sportakrobatik (die Beiträge sind Monatsbeiträge, Kündigung zum Monatsende bis zum 15. dieses Monates)		
Neulings-Klasse	Monatsbeitrag	5,00€
Nachwuchs-Klasse	Monatsbeitrag	8,00€
A-Klasse	Monatsbeitrag	12,00€
Zusätzliche Monatsbeiträge für Fitness-Club (die Beiträge sind Monatsbeiträge)		

Bei ganzjähriger Mitgliedschaft (Verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis 30.11. des Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres gekündigt wird)	Monatsbeitrag	12,50€
Bei 3 (kalender-)monatiger Mitgliedschaft (Verlängert sich automatisch um weitere 3 Kalendermonate, wenn nicht spätestens am 15. des letzten Monats des jeweiligen Dreimonatszeitraumes gekündigt wird.)	Monatsbeitrag	15,00€
Sonderumlage Arbeitseinsatz (Jahresbetrag)		
für alle aktiven Voll-Mitglieder von 16 – 70 Jahren (ausgenommen Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis). 12 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde	3 Arbeitsstunden pro Jahr. Jahresbetrag	36,00€
Sonstige Gebühren (Einzelbeträge)		
Mahngebühr	erste und zweite Mahnung (nur Mahnung)	jeweils 5,00€
Kurse und andere zusätzliche Angebote	Gebühren werden vom Vorstand in Ansehung der Kosten festgelegt und im Angebot bekanntgegeben.	